LEIHVERTRAG

zwischen dem

Landkreis Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

vertreten durch das
Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding (KAG)
und der **auf dem Leihschein genannten Person**
– im Folgenden als entleihende Person bezeichnet –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen der Landkreis Erding als Sachaufwandsträger des KAG das auf dem Leihschein genannte Leihgerät (inkl. Zubehör) für den Unterricht und für dem Unterricht dienliche Zwecke, z. B. zur Erledigung eines Arbeitsauftrags einer Fachlehrkraft, bereitstellt.

§ 1 Beendigung Leihvertrag

(1) Der Verleih ist daran gebunden, dass die entleihende Person die oben genannte Schule besucht.
(2) Beide Parteien können das Leihvertragsverhältnis jederzeit schriftlich kündigen.
(3) Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Gerät von der entleihenden Person unverzüglich zurückzugeben.
(4) Der Leihvertrag endet
- , sobald das KAG nicht mehr besucht wird.
- , sobald seitens der Schule dazu aufgefordert wird (auch ohne Angabe von Gründen).
- spätestens am Ende eines Schuljahres.

(5) Bei Beendigung des Vertrages hat der*die Entleiher*in das Leihobjekt in einem vergleichbaren Zustand wie zu Beginn des Vertrages (ggf. inkl. Zubehör) zurückzugeben. Eine durch ordnungsgemäßen Gebrauch verursachte Abnutzung ist unschädlich.

§ 2 Auskunftspflicht

(1) Die entleihende Person verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem Zustand vorführen zu können.

§ 3 Zentrale Geräteverwaltung

(1) Die entleihende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Leihgeräte zentral administriert werden, beispielsweise durch eine Mobilgeräteverwaltung (MDM).
(2) Veränderungen der Installation und Konfiguration des Netzwerks der Schule sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung des Endgerätes und seines Zubehörs durch die entleihende Person sind grundsätzlich untersagt.

§ 4 Sorgfaltspflicht und Schutz der Geräte

(1) Die entleihende Person verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Gerät und dem Zubehör.
(2) Das Gerät darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden. Jedes Gerät ist registriert und genau einem Nutzer zugeordnet.
(3) Das Aufladen der Geräte erfolgt zuhause und ist nur mit den mitgelieferten Originalteilen zulässig, sofern keine anderslautende Kommunikation erfolgt ist.

(4) Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeit besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung des Leihgerätes Essen und Trinken verboten.
(5) Zur sicheren Aufbewahrung der Geräte im Schulgebäude können Schließfächer preiswert angemietet werden.

§ 5 Reparatur und Wiederbeschaffung

(1) Störungen oder Schäden der Geräte sind sofort schriftlich gegenüber der Schulleitung anzuzeigen, da u. U. ein Garantiefall vorliegt.
(2) Sind Störungen oder Beschädigungen auf unsachgemäße Verwendung zurückzuführen (schulhaft verursacht), haftet die entleihende Person. Die Schäden sind zu ersetzen.
(3) Eine Wiederbeschaffung von Geräten erfolgt ausschließlich über das Landratsamt Erding.
(4) Die Reparaturkosten von Produktionsmängeln oder Defekten von Hardware, die nicht durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, werden inner- und außerhalb der Garantiezeit vom Sachaufwandsträger übernommen.
(5) Das Leihgerät ist der Schule bzw. dem Landratsamt für die Dauer der Reparatur zu überlassen. Soweit verfügbar, wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

§ 6 Diebstahl

(1) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes bzw. des Zubehörs muss umgehend Anzeige bei der Polizei erstattet werden.
(2) Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

§ 7 Nutzung

(1) Das Leihgerät sowie das schulische Internet dürfen nur für schulische Zwecke (z. B. Unterricht, Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Schulprojekte) genutzt werden.
(2) Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt.
(3) Bei der Nutzung sind die Hausordnung des KAG, die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte sowie die Datenschutzrichtlinien des KAG zu beachten und einzuhalten.
(4) Verwendet die entleihende Person das Gerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, kann das Gerät unverzüglich von der Schule eingezogen werden. Bei Verstoß gegen die an der Schule geltenden Regelungen ist mit Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.
(5) Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht zu beachten. Der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann zivile oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
(6) Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Gerätes ergeben, haftet die entleihende Person unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Für die Sicherung etwaiger eigener Daten und Einstellung auf den Geräten ist die entleihende Person zuständig und der Leihgeber explizit nicht verantwortlich.
(2) Die entleihende Person hat sich mit der Bedienung und Wartung selbständig vertraut zu machen.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mit der Unterschrift auf dem Leihschein bestätigen Sie, dass Sie die Inhalte des vorliegenden Leihvertrags zur Kenntnis genommen haben und sich mit ihnen einverstanden erklären.

Erding, 12. September 2023
gez. Christian Zauner, Jessica D'Addona
Systembetreuung KAG